

Die Industrie- und Handelskammer Kassel erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. März 2010 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister Fachrichtung Holzverarbeitung / Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Holzverarbeitung.

§ 1 Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; enge Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit dem Sicherheitsbeauftragten des Betriebes.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Holztechnik zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine dreijährige einschlägige Berufspraxis oder

3. eine mindestens 6jährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in
1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
 2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
 3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenhänge,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft.

2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation
 - bb) Arbeitsplanung
 - cc) Arbeitsplatzsteuerung
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, dass er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen

Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - b) Grundrechte,
 - c) Gesetzgebung,
 - d) Rechtsprechung.
2. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Umweltschutzrecht,
 - d) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - e) Tarifvertragsrecht,
 - f) Sozialversicherungsrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten.
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze.
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln: 2 Std.,
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln: 1 Std.,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: 1,5 Std.

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Min. dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5 Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Holzverarbeitung

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
4. Betriebstechnik,
5. Fertigungstechnik.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, dass er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau,
2. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitsgleichungen,
3. Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, mechan., elektr. Wärme, Leistung, Wirkungsgrad,
4. Berechnen technischer Größen unter Anwendung der Winkelfunktionen,
5. Berechnung von Maßänderungen durch Feuchtigkeitseinflüsse,
6. Grundkenntnisse der Chemie und der chemischen Zusammensetzung des Holzes,
7. Grundkenntnisse der Kunststoffchemie,
8. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand,
9. Grundkenntnisse aus der Statistik.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er technische Kommunikationsmittel versteht und zur Erledigung seiner Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen einschließlich Stücklisten unter Berücksichtigung der Zeichnungsnormen, insbesondere das Erkennen und Beurteilen der Funktionen der Einzelteile und deren Zusammenwirken aus Zeichnungen,
2. Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte,
3. Erstellen von Tabellen, Statistiken, Dia- und Nogramm, einschließlich deren Verwendung als Entscheidungshilfe.

(4) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er unter Anwendung der einschlägigen Werkstoff- und Halbzeugnormen die Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe bestimmen, aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung der Holzarten, Holzsortimente und Holzwerkstoffe,
2. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung der Kunst- und Klebstoffe,
3. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung der Holzschutzmittel und Oberflächenmaterialien,
4. Kenntnisse über die einschlägigen Werkstoffnormen,
5. Kenntnisse über die einschlägigen Werkstoffprüfverfahren.

(5) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die technischen Einrichtungen eines Betriebes und deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht und die Beseitigung der Störung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kraftmaschinen und Fördereinrichtungen:
 - a) Aufbau und Wirkungsweise,
 - b) Maschinenelemente und Baugruppen,
 - c) Betrieb, Wartung und Instandhaltung.
2. Energieversorgung im Betrieb:
 - a) Energiearten und deren Verteilung,
 - b) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
 - c) Verhalten bei Störungen und Unfällen.
3. Steuern und Regeln:
 - a) Grundbegriffe der Steuer- und Regeltechnik,
 - b) Anwendung und Einsatzbereiche mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und numerisch gesteuerter Anlagen,
 - c) Aufbau und Wirkungsweise der mechanischen, pneumatischen und hydraulischen Bauelemente.

(6) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und fertigungstechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Fertigungsverfahren:
 - a) Zerspanung, Werkzeuge,
 - b) Trocknen und Dämpfen,
 - c) Spanloses Verformen,
 - d) Verbinden,
 - e) Beschichten,
 - f) Vergüten.
2. Arbeitssicherheit im Betrieb:
 - a) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
 - b) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
 - c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
 - d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr, Haupt- und Nebenmaschinen.
3. Qualitätssicherung und -kontrolle:
 - a) Möglichkeiten und Verfahren,
 - b) Prüf- und Kontrollmethoden,
 - c) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften, Geschäftsbedingungen.

(7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Mathematische- und naturwissenschaftliche Grundlagen: 1 Std.
2. Technische Kommunikation: 1 Std.
3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe: 1 Std.
4. Betriebstechnik: 1,5 Std.
5. Fertigungstechnik: 1,5 Std.

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll eine Prüfungsdauer von 10 Minuten je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer sowie eine Gesamtdauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6 Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 8 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zusammenzufassen; dabei hat die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 4 Absatz 7 das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im fachrichtungsübergreifenden und im fachrichtungsspezifischen Prüfungsteil sowie im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens je einem Prüfungsfach der Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Kassel in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechtsvorschriften über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister Fachrichtung Holzverarbeitung / Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Holzverarbeitung vom 26. Oktober 1999 außer Kraft.

(2) Die bis zum Ablauf des 30. Juni 2010 begonnen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Diese Rechtsvorschrift ist von dem Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Kassel am 17.03.2010 beschlossen worden. Sie wird hiermit ausfertigt und bekannt gegeben.

Kassel, den 17.03.2010

Industrie- und Handelskammer Kassel

Dr. Martin Viessmann
Präsident

Dr. Walter Lohmeier
Hauptgeschäftsführer